



II - Stadtentwässerung

**5. Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes (ABK) 2012-2017;
hier: Sachstandsbericht**

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Bauausschuss	Ö	06.06.2013	Kenntnisnahme

Wie bereits in der Vorlage "Stand der Baumaßnahmen und Projekte" (TOP 1.9.9) zur Sitzung des Bauausschusses vom 21.03.2013 berichtet, wurde die 5. Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes in der geänderten Fassung am 23.07.2012 der Oberen Wasserbehörde zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt. Gemäß den Vorgaben des Landeswassergesetzes (LWG) gilt das ABK als genehmigt, wenn es nicht innerhalb von 6 Monaten durch die Obere Wasserbehörde beanstandet wird. Da seitens der Bezirksregierung bis Ende Februar diesen Jahres keine Rückmeldung erfolgte, ging die Verwaltung davon aus, dass sie über ein genehmigtes ABK verfügt. Auf Nachfrage bei der Bezirksregierung teilte diese jedoch mit, dass das ABK erst mit der Vorlage der Kanalnetzanzeige, im Zusammenhang mit der Niederschlagswasserbeseitigung in Thier und Wipperfeld, vollständig und somit prüffähig gewesen ist. Da die vorgenannte Kanalnetzanzeige erst am 11.01.2013 bei der Oberen Wasserbehörde eingereicht wurde, stellt diese sich auf den Standpunkt, dass die Prüffrist erst am 11.07.2013 endet.

Mit Schreiben vom 10.04.2013 (Anlage 1) teilt die Obere Wasserbehörde das Ergebnis ihrer Prüfung des ABK mit. Sie kündigt eine Beanstandung des ABK in mehreren Punkten an für den Fall, dass keine entsprechende Nachbesserung seitens der Stadtverwaltung erfolgt. Die einzelnen Beanstandungen sind der Anlage zu entnehmen. Ohne an dieser Stelle auf die Einzelheiten einzugehen, kann festgestellt werden, dass die Punkte 4, 5 und 6 in der ersten Beanstandung des ABK vom 14.09.2011 (Anlage 2) nicht aufgeführt wurden. Der Inhalt unter Punkt 5 ist im Nicht-Öffentlichen Teil unter TOP 2.9.1 wiedergegeben. Die nachträgliche Erweiterung der Beanstandungsliste wird seitens der Hansestadt Wipperfürth sehr kritisch gesehen. Im Umkehrschluss würde sich hieraus demnach ableiten lassen, dass ein Prüfverfahren auf unbestimmte Zeit ausgedehnt werden kann, indem in regelmäßigen Abständen neue Beanstandungspunkte vorgebracht werden. Diese "Salamitaktik" verstößt nach Auffassung der Verwaltung gegen das Sorgfaltsgebot, welches eine zeitnahe und vollumfängliche Prüfung des ABK erwarten lässt. Insbesondere die nachträgliche Verquickung der Kanalnetzanzeige mit dem ABK hat zur Folge, dass sich das Verfahren über Jahre hinziehen kann. Denn zwischenzeitlich wurde die Kanalnetzanzeige ja ebenfalls beanstandet. Bei der in Rede stehenden Kanalnetzanzeige handelt es sich um die Darstellung der Entwässerungssituation in Thier und Wipperfeld im Zusammenhang mit der Niederschlagswasserbeseitigung. Wie bereits unter TOP 1.6.1 dargestellt, hat die

Stadtverwaltung in der Kanalnetzanzeige die Ist-Situation der Niederschlagswasserbeseitigung den ursprünglichen Planungsansätzen gegenübergestellt und die sich hieraus ergebenden Folgewirkungen dokumentiert. Die Obere Wasserbehörde hat die Netzanzeige als unvollständig bewertet, da sie keine Aussage über einen zukünftigen Soll-Zustand enthält. Entgegen den Vorstellungen der Oberen Wasserbehörde möchte die Stadtverwaltung den Ist-Zustand unverändert beibehalten. Demnach würde auch die Darstellung einer Prognose in der Kanalnetzanzeige entfallen. Die unterschiedlichen Standpunkte zwischen der Bezirksregierung und der Hansestadt Wipperfürth haben zu dem unter TOP 1.6.1 formulierten Änderungsantrag der Wasserschutzgebietsverordnung geführt. Durch die nachträgliche Koppelung der Netzanzeige mit dem ABK ruht das gesamte Prüfverfahren des ABK, bis über den Änderungsantrag entschieden wurde.

Nach einer ersten rechtlichen Bewertung durch die KommunalAgenturNRW wird die Vorgehensweise der Oberen Wasserbehörde als bedenklich eingeschätzt. Es wird nicht kritisiert, dass die Obere Wasserbehörde eine Kanalnetzanzeige als Entscheidungshilfe für die Prüfung des ABK verlangt hat. Nach Auffassung der KommunalAgentur ist die Bezirksregierung durchaus berechtigt, ergänzende Unterlagen einzufordern, um eine ordnungsgemäße Prüfung durchführen zu können. In der Bestimmung zur Art und zum Umfang dieser Unterlagen ist die Bezirksregierung weitestgehend frei, solange sie hierbei nicht gegen das Willkürverbot verstößt. Problematisch wird allerdings die Verfahrensweise der Oberen Wasserbehörde im vorliegenden Fall gesehen. Denn auf das Erfordernis einer Kanalnetzanzeige im Zusammenhang mit dem ABK hätte die Obere Wasserbehörde bereits bei der ersten Beanstandung hinweisen müssen. Aus dem seinerzeitig geführten Schriftverkehr entsteht aber vielmehr der Eindruck, dass es sich bei der Kanalnetzanzeige um ein von dem ABK losgelöstes Verfahren handelt. Eine nachträgliche Verknüpfung der beiden Verfahren ist jedoch ohne Weiteres nicht möglich. Analog gilt dieser Grundsatz bei den unter Punkt 4 und 5 aufgeführten Einwänden. Denn auch diese Punkte wurden bei der ersten Beanstandung nicht erwähnt.

Die Obere Wasserbehörde hat in ihrem Schreiben vom 10.04.2013 der Verwaltung eine Frist bis zum 15.06.2013 zur Stellungnahme bzw. zur Abgabe der fehlenden Unterlagen eingeräumt, bevor sie das formale Beanstandungsverfahren einleitet. Diese Frist wird die Stadtverwaltung in Anspruch nehmen, um die Bezirksregierung über die rechtliche Einschätzung der KommunalAgentur zu informieren. Sollte sich die Einschätzung der KommunalAgentur als richtig erweisen, so kann die im Januar eingereichte Kanalnetzanzeige nicht im Prüfverfahren herangezogen werden. In Folge dessen würde die Hansestadt Wipperfürth automatisch über ein gültiges ABK verfügen, weil dann die Prüffrist für die Obere Wasserbehörde schon seit Januar verstrichen wäre. Falls sich die Obere Wasserbehörde der vorgenannten Sichtweise nicht anschließen sollte, so könnte im formalen Beanstandungsverfahren ggf. der Rechtsweg beschritten werden.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass das schwebende Genehmigungsverfahren zum ABK auch Auswirkungen auf das laufende Sanierungskonzept im Hönnigetal hat. Im Zuge der Fremdwassersanierung im Einzugsgebiet des Hönnigetals wurden Förderleistungen aus dem Programm "Investitionsprogramm Abwasser NRW" in Anspruch genommen. Das Programm besteht aus mehreren Bereichen, welche in den meisten Fällen ein gültiges ABK als

Förderkriterium voraussetzen. Bei der Fremdwassersanierung im Hönningetal sind insgesamt drei Förderbereiche betroffen. Für die Erstellung des Konzepts der Sanierungsstrategie (Vorplanung) hat die Hansestadt einen hälftigen Kostenzuschuss erhalten. Zum Zeitpunkt der Förderbewilligung und Abrechnung des Zuschusses verfügte die Hansestadt Wipperfürth über ein gültiges ABK, so dass sich hieraus keine Auswirkungen mehr ergeben können. Für die Sanierung der privaten Entwässerungsanlagen werden den betroffenen Eigentümern ebenfalls Zuschüsse in Höhe von 30 % der Sanierungskosten gewährt. Dieser Förderbereich befindet sich zur Zeit in der Abrechnungsphase und wird bis zum Jahresende abgeschlossen sein. Ein gültiges ABK ist jedoch kein Bewilligungskriterium. Für die Sanierung der öffentlichen Entwässerungsanlagen kann die Hansestadt Wipperfürth ein zinsgünstiges Darlehen in Anspruch nehmen unter der Voraussetzung, dass ein gültiges ABK vorliegt. Gemäß Sanierungskonzept beläuft sich der gesamte Sanierungsaufwand für die städtischen Entwässerungsanlagen auf etwa € 530.000,-. Der Zinssatz bei einem vergünstigten Darlehen bei der Landesbank beträgt im Mittel ca. 1,0 % bei einer Laufzeit von 30 Jahren. Auf dem Kapitalmarkt müssten für die gleiche Laufzeit 1,35 % Zinsen gezahlt werden. Bei dem vorgenannten Investitionsvolumen liegt die jährliche Differenz demnach bei € 1.855,--

Anlagen:

- Anlage 1: Schreiben der Bezirksregierung vom 10.04.2013 zum Prüfungsergebnis des ABK
- Anlage 2. Schreiben der Bezirksregierung vom 14.09.2011 zum Prüfungsergebnis der ersten Ausfertigung des ABK